

21.080/1-II/1/99

Dr. Matousek-Horak/5766

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

1017 Wien

Betreff: Notifikationsgesetz 1999;
Begutachtung

In der Anlage übersendet das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten den Entwurf für eine Änderung des Notifikationsgesetzes in 25-facher Ausfertigung, mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme.

Die begutachtenden Stellen wurden ersucht, 25 Abdrucke ihrer Stellungnahme (Frist: 12. April 1999), dem Präsidium des Nationalrates zuzuleiten.

Beilage

Wien, am 15. März 1999
Für den Bundesminister:
SC Mag. Mayer

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Ida Csiszar

Bundesgesetz zur Durchführung eines Informationsverfahrens auf dem Gebiet der technischen Vorschriften, der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft und der Normen (Notifikationsgesetz 1999 – NotifG 1999)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Begriffsbestimmungen

§ 1. (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeuten:

1. „Erzeugnis“: alle Erzeugnisse, die gewerblich hergestellt werden, sowie alle landwirtschaftlichen Erzeugnisse;
2. „Dienst“: eine Dienstleistung der Informationsgesellschaft, das ist eine in der Regel gegen Entgelt elektronisch im Fernabsatz und auf individuellen Abruf des Empfängers erbrachte Dienstleistung, wobei im Sinne dieser Definition bedeuten:
 - a) „im Fernabsatz“: ohne gleichzeitige physische Anwesenheit der Parteien,
 - b) „elektronisch“: mittels Geräten für die elektronische Verarbeitung, einschließlich digitaler Kompression, und Speicherung von Daten am Ausgangspunkt gesendet und am Endpunkt empfangen und vollständig über Draht, über Funk, auf optischem oder anderem elektromagnetischen Weg gesendet, weitergeleitet und empfangen, und
 - c) „auf individuellen Abruf eines Empfängers“: durch die Übertragung von Daten auf individuelle Anforderung;

Anhang 1 enthält eine nicht abschließende Liste jener Dienstleistungen, die nicht unter diese Definition fallen;

3. „Vorschriften“: technische Spezifikationen, sonstige Vorschriften oder Vorschriften betreffend Dienste;
4. „Technische Spezifikation“: Spezifikation, die in einem Schriftstück enthalten ist, das Merkmale für ein Erzeugnis vorschreibt, wie Qualitätsstufen, Gebrauchstauglichkeit, Sicherheit oder Abmessungen, einschließlich der Vorschriften über Verkaufsbezeichnung, Terminologie, Symbole, Prüfungen und Prüfverfahren, Verpackung, Kennzeichnung und Beschriftung des Erzeugnisses sowie über Konformitätsbewertungsverfahren;

weitere fallen unter diesen Begriff auch Herstellungsmethoden und –verfahren für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse gemäß Art. 38 Abs. 1 EGV, für die Erzeugnisse, die zur menschlichen und tierischen Ernährung bestimmt sind und für die Arzneimittel gemäß Art. 1 der Richtlinie 65/65/EWG, ABl. Nr. 22 vom 9.2.1965, S.369/65, zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/39/EWG, ABl. Nr. L 214 vom 24.8.1993, S.22, sowie die Herstellungsmethoden und –verfahren für andere Erzeugnisse, sofern diese die Merkmale dieser Erzeugnisse beeinflussen;

5. "Sonstige Vorschrift": eine Vorschrift für ein Erzeugnis, die keine technische Spezifikation ist und insbesondere zum Schutz der Verbraucher oder der Umwelt erlassen wird und die den Lebenszyklus des Erzeugnisses nach dem Inverkehrbringen betrifft, wie Vorschriften für Gebrauch, Wiederverwertung, Wiederverwendung oder Beseitigung, sofern diese Vorschriften die Zusammensetzung oder die Art des Erzeugnisses bzw. seine Vermarktung wesentlich beeinflussen können;
6. „Vorschrift betreffend Dienste“: eine allgemein gehaltene Vorschrift über den Zugang zu den in Z. 2 genannten Diensten und über deren Betreibung, insbesondere Bestimmungen über den Erbringer von Diensten, den Empfänger von Diensten und über die Dienste selbst, nicht jedoch Vorschriften, die nicht speziell auf diese Dienste abzielen, wobei im Sinne dieser Definition eine Vorschrift

- 3 -

- a) als speziell auf die Dienste der Informationsgesellschaft abzielend gilt, wenn sie nach ihrer Begründung und ihrem Wortlaut insgesamt oder in Form einzelner Bestimmungen ausdrücklich und gezielt auf die Regelung dieser Dienste abstellt und
 - b) als nicht speziell auf die Dienste der Informationsgesellschaft abzielend gilt, wenn sie sich lediglich indirekt oder als Nebeneffekt auf diese Dienste auswirkt;
7. "Norm": Technische Spezifikation, die von einer anerkannten Normungsorganisation zur wiederholten oder ständigen Anwendung angenommen wurde, deren Einhaltung jedoch nicht zwingend vorgeschrieben ist und bei der es sich um eine der nachstehend beschriebenen Kategorien handelt:
- a) internationale Norm: Norm, die von einer internationalen Normungsorganisation angenommen wird und der Öffentlichkeit zugänglich ist;
 - b) europäische Norm: Norm, die von einer der europäischen Normungsorganisationen angenommen wird und der Öffentlichkeit zugänglich ist;
 - c) nationale Norm: Norm, die von einer nationalen Normungsorganisation angenommen wird und der Öffentlichkeit zugänglich ist;
8. "Normungsprogramm": Arbeitsplan einer anerkannten normschaffenden Körperschaft, welcher die laufenden Arbeitsthemen der Normungstätigkeit enthält;
9. "Normentwurf": Schriftstück, das die technischen Spezifikationen für einen bestimmten Gegenstand enthält und dessen Verabschiedung nach dem innerstaatlichen Normungsverfahren in der Form beabsichtigt ist, in der es als Ergebnis der Vorbereitungsarbeiten zur öffentlichen Enquete (Stellungnahme) veröffentlicht wird;
10. „Technische Vorschrift“: Vorschriften gemäß Z. 3 einschließlich der einschlägigen Verwaltungsvorschriften, deren Beachtung rechtlich oder de facto (technische De-facto-Vorschrift) für das Inverkehrbringen von Produkten und deren Verwendung, die Erbringung eines Dienstes oder die Niederlassung eines Erbringers von Diensten im Bundesgebiet oder in einem großen Teil des Bundesgebietes verbindlich ist sowie die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, mit denen die Herstellung, die Einfuhr, das Inverkehrbringen oder die Verwendung eines Erzeugnisses oder die Erbringung oder Nutzung eines Dienstes oder die Niederlassung als Erbringer von Diensten verboten werden;
11. „Entwurf einer technischen Vorschrift“: Text einer Vorschrift gemäß Z. 3 einschließlich Verwaltungsvorschriften, der ausgearbeitet worden ist, um diese als technische Vorschrift festzuschreiben oder letztlich festschreiben zu lassen, und der sich in einem Stadium der Ausarbeitung befindet, das noch wesentliche Änderungen zulässt;
12. "Wesentliche Änderung": Änderungen, die den Anwendungsbereich ändern, den ursprünglichen Zeitpunkt für die Anwendung vorverlegen, Spezifikationen oder Vorschriften hinzufügen oder verschärfen;
13. "Zuständige Stellen": jene Stellen, die im Bereich der Verwaltung des Bundes zur Erlassung von technischen Vorschriften oder zur Ausarbeitung von Entwürfen solcher

Vorschriften ermächtigt sind oder in deren Zuständigkeitsbereich der Gegenstand eines von einem anderen Staat notifizierten Entwurfs fällt;

14. „Ausführliche Stellungnahme“: Stellungnahme der Kommission oder eines Mitgliedstaates, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Notifikation eines Entwurfs einer technischen Vorschrift bei der Kommission zu diesem abgegeben wird und der zufolge die geplante Maßnahme Elemente enthält, die

- a) im Fall von technischen Spezifikationen gemäß Z. 4 oder sonstigen Vorschriften gemäß Z. 5 den freien Warenverkehr im Rahmen des Binnenmarktes beeinträchtigen könnten oder
- b) im Fall von Vorschriften betreffend Dienste gemäß Z. 6 den freien Verkehr von Dienstleistungen oder die Niederlassungsfreiheit der Betreiber im Rahmen des Binnenmarktes beeinträchtigen könnten.

(2) Technische De-facto-Vorschriften im Sinne von Abs. 1 Z. 10 sind insbesondere:

1. Rechts- und Verwaltungsvorschriften, in denen entweder auf Vorschriften gemäß Abs. 1 Z. 3 oder auf Berufs- oder Verhaltenskodizes, die ihrerseits einen Verweis auf Vorschriften gemäß Abs. 1 Z. 3 enthalten, verwiesen wird und deren Einhaltung eine Konformität mit den durch die genannten Rechts- oder Verwaltungsvorschriften festgelegten Bestimmungen vermuten lässt;
2. freiwillige Vereinbarungen, bei denen der Staat Vertragspartei ist und die im öffentlichen Interesse die Einhaltung von Vorschriften gemäß Abs. 1 Z. 3 - mit Ausnahme der Vergabevorschriften im öffentlichen Beschaffungswesen - bezwecken;
3. Vorschriften gemäß Abs. 1 Z. 3, die mit steuerlichen oder finanziellen Maßnahmen verbunden sind, die auf den Verbrauch der Erzeugnisse oder die Inanspruchnahme der Dienste Einfluss haben, indem sie die Einhaltung dieser Vorschriften fördern; dies gilt nicht für Vorschriften, die die nationalen Systeme der sozialen Sicherheit betreffen.

(3) Dieses Bundesgesetz gilt nicht für:

1. Maßnahmen, die im Rahmen des EGV zum Schutz von Personen, insbesondere der Arbeitnehmer, bei der Verwendung von Erzeugnissen für erforderlich gehalten werden, sofern diese Maßnahmen keine Auswirkungen auf diese Erzeugnisse haben;
2. Hörfunkdienste;
3. Fernsehdienste gemäß Art. 1 lit. a der Richtlinie 89/552/EWG zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität, ABl. Nr. L 298 vom 17.10.1989, S. 23, in der Fassung der Richtlinie 97/36/EG, ABl. Nr. L 202 vom 30.7.1997, S. 1;
4. Vorschriften über Angelegenheiten, die einer Gemeinschaftsregelung im Bereich der Telekommunikationsdienste gemäß der Richtlinie 90/387/EWG, ABl. Nr. L 192 vom 24.7.1990, S. 1, in der Fassung der Richtlinie 97/51/EG, ABl. Nr. L 295 vom 29.10.1997, S. 23, unterliegen;
5. Vorschriften über Angelegenheiten, die einer Gemeinschaftsregelung im Bereich der Finanzdienstleistungen unterliegen, die im Anhang 2 beispielsweise aufgezählt sind.

(4) Auf Vorschriften, die von geregelten Märkten im Sinne der Richtlinie 93/22/EWG über Wertpapierdienstleistungen, ABl. Nr. L 141 vom 11.6.1993, S. 27, anderen Märkten oder Stellen, die auf diesem Gebiet Clearing- oder Abrechnungsaufgaben wahrnehmen, erlassen werden oder für diese gelten, ist nur § 2 Abs. 7 dieses Bundesgesetzes anzuwenden.

Notifikation technischer Vorschriften

§ 2. (1) Jeder Entwurf einer technischen Vorschrift sowie jede wesentliche Änderung eines solchen Entwurfs ist vor der beabsichtigten Erlassung dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten durch die zuständige Stelle zur Notifikation an die Europäische Kommission zu übermitteln. Diese Notifikation an die Europäische Kommission hat unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vierzehn Tagen nach Erhalt der Notifikation der zuständigen Stelle seitens des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten zu erfolgen.

(2) Bei der Notifikation gemäß Abs. 1 ist ein Formblatt zu verwenden, dessen nähere Ausgestaltung der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten mit Verordnung festzusetzen hat.

Dieses hat zumindest folgende Angaben zu enthalten:

1. Name und Anschrift der zuständigen Stelle, die weitere Angaben über die Vorschriften machen kann;
2. den vollständigen Wortlaut des Entwurfs in deutscher Sprache;
3. eine Zusammenfassung des wesentlichen Inhalts des Entwurfs;
4. die Gründe, die die Festlegung einer derartigen technischen Vorschrift erforderlich machen;
5. im Falle des § 3 Abs. 3 Z. 1 die Gründe für die Dringlichkeit der getroffenen Maßnahme.

(3) Gegebenenfalls sind der Notifikation gemäß Abs. 1 die hauptsächlich und unmittelbar betroffenen grundlegenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften anzuschließen, wenn diese für die Beurteilung der Tragweite des Entwurfs einer technischen Vorschrift notwendig sind. Dies ist der Fall, wenn es die Europäische Kommission ausdrücklich verlangt.

(4) Zielt der Entwurf einer technischen Vorschrift insbesondere darauf ab, das Inverkehrbringen oder die Verwendung eines Stoffes, einer Zubereitung oder eines chemischen Erzeugnisses aus Gründen des Gesundheits-, Verbraucher- oder Umweltschutzes einzuschränken, so ist in der Notifikation gemäß Abs. 1 entweder eine Zusammenfassung aller zweckdienlichen Angaben über die betroffenen Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse sowie über bekannte und erhältliche Substitutionsprodukte oder, sofern verfügbar, die Fundstellen dieser Angaben sowie Angaben über die zu erwartenden Auswirkungen dieser Maßnahme auf Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz, sofern zweckmäßig mit einer Risikoanalyse, die im Falle eines bereits existierenden Stoffes nach den allgemeinen Grundsätzen für die Beurteilung der Gefahren chemischer Erzeugnisse im Sinne des Art. 10

Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 793/93, ABl. Nr. L 84 vom 5.4.1993, S.1, und im Falle eines neuen Stoffes nach den Grundsätzen im Sinne des Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie 67/548/EWG, ABl. Nr. 196 vom 16.8.1967, S.1., zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/32/EWG, ABl. Nr. L 154 vom 5.6.1992, S.1, durchgeführt wird, zu übermitteln.

(5) Besteht ein Entwurf einer technischen Vorschrift in der vollständigen Übertragung einer internationalen oder europäischen Norm, so ist der Notifikation als Beilage lediglich die Mitteilung anzuschließen, um welche Norm es sich handelt.

(6) Sofern dies die zuständige Stelle als erforderlich erachtet, kann sie in der Notifikation gemäß Abs. 1 beantragen, dass die gemeldete Information vertraulich zu behandeln ist. Ein solcher Antrag ist zu begründen.

(7) Der endgültige Wortlaut einer technischen Vorschrift ist durch die zuständige Stelle unverzüglich dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zur Mitteilung an die Europäische Kommission zu übermitteln.

(8) Bei der Kundmachung einer Verordnung des Bundes ist in dieser selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf die Einhaltung des Notifikationsverfahrens der Richtlinie 98/34/EG zu verweisen.

Stillhaltefristen

§ 3. (1) Die zuständigen Stellen haben dafür Sorge zu tragen, dass vor Ablauf einer dreimonatigen Frist nach Eingang der Notifikation bei der Europäischen Kommission die technische Vorschrift nicht erlassen wird.

(2) Die Frist gemäß Abs. 1 verlängert sich auf:

1. vier Monate im Fall einer Vorschrift betreffend Dienste oder einer von Österreich beabsichtigten freiwilligen Vereinbarung gemäß § 1 Abs. 2 Z. 2, sofern innerhalb der Dreimonatsfrist eine ausführliche Stellungnahme abgegeben wird;
2. sechs Monate in allen nicht unter Z. 1 erfassten Fällen, wenn innerhalb der Dreimonatsfrist eine ausführliche Stellungnahme abgegeben wird;
3. zwölf Monate, wenn die Europäische Kommission innerhalb der Dreimonatsfrist
 - a) im Fall einer technischen Spezifikation oder sonstigen Vorschrift ihre Absicht bekanntgibt, für den gleichen Gegenstand eine Richtlinie, eine Verordnung oder eine Entscheidung im Sinne von Art. 189 EGV vorzuschlagen oder zu erlassen oder
 - b) bekanntgibt, dass der Entwurf einer technischen Vorschrift einen Gegenstand betrifft, für welchen dem Rat der EG ein Vorschlag für eine Richtlinie, eine Verordnung oder eine Entscheidung im Sinne von Art. 189 EGV vorgelegt worden ist;
4. 18 Monate, wenn der Rat der EG innerhalb der Stillhaltefrist gemäß Z. 3 einen gemeinsamen Standpunkt festlegt.

(3) Die Fristen gemäß Abs. 1 Z. 3 und 4 enden vorzeitig,

- 7 -

1. wenn die Europäische Kommission den Mitgliedstaaten mitteilt, dass sie auf ihre Absicht verzichtet, einen verbindlichen Gemeinschaftsrechtsakt vorzuschlagen oder zu erlassen,
2. wenn die Europäische Kommission die Rücknahme ihres Entwurfs oder Vorschlags mitteilt, oder
3. sobald ein verbindlicher Gemeinschaftsrechtsakt von der Europäischen Kommission oder vom Rat der EG erlassen worden ist.

(4) Die Stillhaltefristen gemäß Abs. 1 gelten nicht,

1. wenn die zuständige Behörde gezwungen ist,
 - a) aus dringenden Gründen, die durch eine ernste und unvorhersehbare Situation entstanden sind und sich auf den Schutz der Gesundheit von Menschen und Tieren, die Erhaltung von Pflanzen oder die Sicherheit und – im Falle von Vorschriften betreffend Dienste – auch auf die öffentliche Ordnung, insbesondere auf den Jugendschutz, beziehen, ohne die Möglichkeit einer vorherigen Konsultation in kürzester Frist technische Vorschriften auszuarbeiten, um sie unverzüglich zu erlassen und in Kraft zu setzen, oder
 - b) aus dringenden Gründen, die durch eine ernste Situation entstanden sind und sich auf den Schutz der Sicherheit und der Integrität des Finanzsystems, insbesondere auf den Schutz der Einleger, der Anleger und der Versicherten, beziehen, unverzüglich Vorschriften betreffend die Finanzdienstleistungen zu erlassen und in Kraft zu setzen;

wobei die Dringlichkeit einer solchen Maßnahme gemäß § 2 Abs. 1 Z. 5 zu begründen ist;

2. für Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die in Bezug auf ein Herstellungsverbot erlassen werden, sofern diese Bestimmungen den freien Warenverkehr nicht behindern, und
3. für Vorschriften im Sinne von § 1 Abs. 2 Z. 3.

(5) Abs. 2 Z. 3 und 4 sowie Abs. 3 gelten nicht für freiwillige Vereinbarungen im Sinne von § 1 Abs. 2 Z. 2.

(6) Unverzüglich nach Einlangen der Bestätigung einer Notifikation gemäß Abs. 1 durch die Europäische Kommission, spätestens aber innerhalb von vierzehn Tagen danach, hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten die zuständige Stelle vom genauen Datum des Einganges der Notifikation bei der Europäischen Kommission zu informieren.

Stellungnahmen zu notifizierten Entwürfen

§ 4. (1) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat ausführliche Stellungnahmen und Bemerkungen der Europäischen Kommission oder anderer Mitgliedstaaten zu gemäß § 2 notifizierten Entwürfen unverzüglich an die zuständige Stelle weiterzuleiten.

(2) Bemerkungen der Europäischen Kommission oder anderer Mitgliedstaaten sind bei der weiteren Ausarbeitung der technischen Vorschrift so weit wie möglich zu berücksichtigen.

(3) Sofern zu einem gemäß § 2 Abs. 1 notifizierten Entwurf eine oder mehrere ausführliche Stellungnahmen eingelangt sind, hat die zuständige Stelle dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten unverzüglich die Maßnahmen mitzuteilen, die sie auf Grund solcher Stellungnahmen zu ergreifen beabsichtigt. Handelt es sich um eine Vorschrift betreffend Dienste, so sind gegebenenfalls die

Gründe zu nennen, aus denen ausführliche Stellungnahmen nicht berücksichtigt werden können.

(4) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat alle Mitteilungen der zuständigen Stellen gemäß Abs. 3 unverzüglich an die Europäische Kommission weiterzuleiten.

Ausnahmen vom Notifikationsverfahren

§ 5. Das Notifikationsverfahren gemäß den §§ 2 und 3 ist nicht anzuwenden auf technische Vorschriften,

1. die verbindliche Gemeinschaftsrechtsakte umsetzen, mit denen technische Spezifikationen oder Vorschriften betreffend Dienste in Kraft gesetzt werden;
2. mit denen Verpflichtungen aus einem internationalen Übereinkommen erfüllt werden, wodurch gemeinsame technische Spezifikationen oder Vorschriften betreffend Dienste in der Gemeinschaft in Kraft gesetzt werden;
3. mit denen Schutzklauseln in Anspruch genommen werden, die in verbindlichen Gemeinschaftsrechtsakten enthalten sind;
4. die einem Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften nachkommen;
5. die eine technische Vorschrift zum Zweck der Beseitigung eines Handelshemmnisses oder eines Hemmnisses für den freien Dienstleistungsverkehr oder für die Niederlassungsfreiheit der Betreiber von Diensten entsprechend einem Antrag der Europäischen Kommission ändern oder
6. die Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 92/59/EWG über die allgemeine Produktsicherheit, ABl. Nr. L 228 vom 11.8.1992, S. 24, anwenden.

Entwürfe anderer Mitgliedstaaten

§ 6. (1) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat Entwürfe technischer Vorschriften der anderen Mitgliedstaaten unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Vorliegen der deutschen, englischen oder französischen Übersetzung, an die zuständigen Stellen weiterzuleiten und ihnen dabei das Datum bekanntzugeben, an dem die Notifikation des Entwurfs bei der Europäischen Kommission eingelangt ist.

(2) Die zuständigen Stellen können über den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten weitere Auskünfte über einen Entwurf einer technischen Vorschrift anfordern.

(3) Die zuständigen Stellen können innerhalb einer vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten festzusetzenden Frist Vorschläge für ausführliche Stellungnahmen übermitteln. Soll nach Koordination dieser Vorschläge durch den gemäß dem Bundesministerengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, zuständigen Bundesminister eine ausführliche Stellungnahme Österreichs abgegeben werden, so hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten diese innerhalb von drei Monaten ab dem Datum gemäß Abs. 1 an die Europäische Kommission weiterzuleiten.

(4) Die zuständigen Stellen können zu jedem Entwurf gemäß Abs. 1 Bemerkungen an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zur Weiterleitung an die Europäische Kommission übermitteln.

(5) Im Bezug auf Vorschriften gemäß § 1 Abs. 2 Z.3 können sich ausführliche Stellungnahmen oder Bemerkungen nur auf diejenigen Aspekte der Maßnahme beziehen, die möglicherweise ein Handelshemmnis oder – bei Vorschriften betreffend Dienste – ein Hindernis für den freien Dienstleistungsverkehr oder die Niederlassungsfreiheit von Betreibern darstellen, nicht aber auf den steuerlichen oder finanziellen Aspekt der Maßnahme. Eine ausführliche Stellungnahme zu einem Entwurf für eine Vorschrift betreffend Dienste darf überdies nicht die kulturpolitischen Maßnahmen, insbesondere im Bereich der audiovisuellen Medien, berühren, die gegebenenfalls von den Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht unter Berücksichtigung ihrer sprachlichen Vielfalt, der nationalen und regionalen Besonderheiten sowie ihres Kulturerbes getroffen werden.

Vertraulichkeit

§ 7. (1) Die aufgrund dieses Bundesgesetzes den zuständigen Stellen zugekommenen Informationen sind vertraulich zu behandeln, wenn dies vom jeweiligen Mitgliedstaat in seiner Notifikation beantragt wurde.

(2) Sofern von der zuständigen Stelle Sachverständige herangezogen werden, dürfen diese Amtsgeheimnisse, die ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut wurden oder zugänglich geworden sind, während der Dauer ihrer Bestellung und auch nach Erlöschen ihrer Funktion nicht offenbaren oder verwerten. Sie sind, soweit sie nicht auf Grund ihrer Zugehörigkeit zu einer öffentlichen Dienststelle der Amtsverschwiegenheit unterliegen, vom jeweils zuständigen Bundesminister auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.

Notifikation von Normen

§ 8. Zur Durchführung eines Informationsverfahrens auf dem Gebiet der Normen hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten die Rechte und Pflichten des Österreichischen Normungsinstituts sowie des Österreichischen Verbandes für Elektrotechnik durch Verordnung näher zu regeln. Er hat dabei insbesondere festzulegen:

1. Inhalt und Form der Meldungen von Normungsprogrammen und Normentwürfen,
2. die Mitwirkung bei der Erarbeitung von europäischen Normen und
3. Stillhaltefristen während der Erarbeitung von europäischen Normen.

Zuständigkeits- und Schlussbestimmungen

§ 9. Durch dieses Bundesgesetz wird die Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften, ABl. Nr. L 204 vom 21.7.1998, S.37, in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG, ABl. Nr. 217 vom 5.8.1998, S.18, umgesetzt.

§ 10. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat im Einvernehmen mit dem jeweils sachlich zuständigen Bundesminister die Vertretung Österreichs in dem Ausschuss gemäß Art. 5 und 6 der Richtlinie 98/34/EG in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG zu gewährleisten.

§ 11. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich der Bestimmungen in § 2, mit Ausnahme von Abs.2, 2. Satz, § 3 Abs. 1 bis 4, § 4 Abs. 2 und 3, § 5, § 6 Abs. 2, 3 und 5 und § 7 der jeweils sachlich zuständige Bundesminister;
2. hinsichtlich des § 9 der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem jeweils sachlich zuständigen Bundesminister und
3. im übrigen der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten.

§ 12. Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes tritt das Bundesgesetz zur Durchführung eines Informationsverfahrens auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und Normen (Notifikationsgesetz – NotifG), BGBl. Nr. 180/1996, außer Kraft.

ANLAGE 1

Beispielliste der nicht unter § 1 Abs.1 Z.2 fallenden Dienste

1. Nicht „im Fernabsatz“ erbrachte Dienste

- Dienste, bei deren Erbringung der Erbringer und der Empfänger gleichzeitig physisch anwesend sind, selbst wenn dabei elektronische Geräte benutzt werden:

- a) Untersuchung oder Behandlung in der Praxis eines Arztes mit Hilfe elektronischer Geräte, aber in Anwesenheit des Patienten;
- b) Konsultation eines elektronischen Katalogs in einem Geschäft in Anwesenheit des Kunden;

- c) Buchung eines Flugtickets über ein Computernetz, wenn sie in einem Reisebüro in Anwesenheit des Kunden vorgenommen wird;
- d) Bereitstellung elektronischer Spiele in einer Spielhalle in Anwesenheit des Benutzers.

2. Nicht „elektronisch“ erbrachte Dienste

- Dienste, die zwar mit elektronischen Geräten, aber in materieller Form erbracht werden:

- a) Geldausgabe- oder Fahrkartenautomaten;
- b) Zugang zu gebührenpflichtigen Straßennetzen, Parkplätzen usw., auch wenn elektronische Geräte bei der Ein- und Ausfahrt den Zugang kontrollieren und/oder die korrekte Gebührenentrichtung gewährleisten;
- „Offline“-Dienste: Vertrieb von CD-ROM oder Software auf Disketten;
- Dienste, die nicht über elektronische Verarbeitungs- und Speicherungssysteme erbracht werden:
 - a) Sprachtelefondienste;
 - b) Telefax-/Telexdienste;
 - c) über Sprachtelefon oder Telefax erbrachte Dienste;
 - d) medizinische Beratung per Telefon/Telefax;
 - e) anwaltliche Beratung per Telefon/Telefax;
 - f) Direktmarketing per Telefon/Telefax.

3. Nicht „auf individuellen Abruf eines Empfängers“ erbrachte Dienste:

- Dienste, die im Wege einer Übertragung von Daten ohne individuellen Abruf gleichzeitig für eine unbegrenzte Zahl von einzelnen Empfängern erbracht werden (Punkt-zu-Mehrpunkt-Übertragung):

- a) Fernsehdienste (einschließlich zeitversetzter Video-Abruf) nach Art. 1 lit. a der Richtlinie 89/552/EWG;
- b) Hörfunkdienste;
- c) Teletext (über Fernsehsignal).

ANLAGE 2**Nicht erschöpfende Liste der Finanzdienstleistungen
gemäß § 1 Abs. 3 Z.5**

- Wertpapierdienstleistungen;
- Versicherungs- und Rückversicherungsgeschäfte;
- Bankdienstleistungen;
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit Pensionsfonds;
- Dienstleistungen im Zusammenhang mit Termin- oder Optionsgeschäften.

Diese Dienstleistungen umfassen insbesondere:

- a) Wertpapierdienstleistungen gemäß dem Anhang der Richtlinie 93/22/EWG;
Dienstleistungen von Wertpapierfirmen für gemeinsame Anlagen;
- b) Dienstleistungen im Zusammenhang mit den im Anhang der Richtlinie 89/646/EWG, ABl. Nr. L 386 vom 30.12.1989, S.1, geändert durch die Richtlinie 92/30/EWG, ABl. Nr. L 110 vom 28.4.1992, S.52, genannten Tätigkeiten, für die die gegenseitige Anerkennung gilt;
- c) Versicherungs- und Rückversicherungsgeschäfte gemäß
 - Art. 1 der Richtlinie 73/239/EWG, ABl. Nr. L 228 vom 16.8.1973, S.3, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/49/EWG, ABl. Nr. L 228 vom 11.8.1992, S.1;
 - dem Anhang der Richtlinie 79/267/EWG, ABl. Nr. L 63 vom 13.3.1979, S.1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 90/619/EWG, ABl. Nr. L 330 vom 29.11.1990, S.50;
 - der Richtlinie 64/225/EWG, ABl. Nr. 56 vom 4.4.1964, S.878/64, geändert durch die Beitrittsakte von 1973;
 - den Richtlinien 92/49/EWG, ABl. Nr. L 228 vom 11.8.1992, S.1, und 92/96/EWG, ABl. Nr. L 360 vom 9.12.1992, S.1.

V O R B L A T T**Problem:**

- der Anwendungsbereich der neu kodifizierten Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften, ABl. Nr. L 204 vom 21.7.1998, S. 37, wurde durch die Richtlinie 98/48/EG, ABl. Nr. L 217 vom 5.8.1998, S. 18 auf Vorschriften über Dienste der Informationsgesellschaft ausgedehnt;
- die zum Notifikationsverfahren entwickelte Judikatur und Kommissionspraxis erfordern Anpassungen der bisherigen Bestimmungen

Ziel:

- lückenlose Umsetzung der Richtlinien 98/34/EG und 98/48/EG für den Bereich der Verwaltungsbehörden des Bundes

Lösung:

- 13 -

- Erweiterung des Notifikationsverfahrens auf Vorschriften betreffend Dienste der Informationsgesellschaft;
- Klarstellungen und Ergänzungen im Hinblick auf die Auslegung der Richtlinie durch den EuGH und die Kommission;
- daher im Interesse der Klarheit Neuerlassung des Gesetzes

Alternativen:

keine

EU-Konformität:

Das Gesetz dient der Umsetzung einer EU-Richtlinie.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

keine

Kosten:

gewisse Mehrkosten durch die Erweiterung des Geltungsbereichs, die noch nicht genau beziffert werden können; kein zusätzlicher Personalbedarf

ERLÄUTERUNGEN

Allgemeiner Teil

1. Die Richtlinie 83/189/EWG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften, ABl. Nr. L 109 vom 26. 4. 1983, S. 8, wurde nach mehrfachen Änderungen durch die Richtlinie 98/34/EG, ABl. Nr. L 204 vom 21.7.1998, S. 37, kodifiziert, d.h. ohne materielle Änderungen auf dem geltenden Stand neu erlassen. Bereits wenig später wurde sie durch die Richtlinie 98/48/EG, ABl. Nr. L 217 vom 5.8.1998, S. 18, wesentlich erweitert. Zweck dieser neuen Regelungen ist es, auch Vorschriften betreffend die Dienste der Informationsgesellschaft in das Notifikationsverfahren einzubeziehen. Es handelt sich dabei um Dienstleistungen im Sinne von Art. 60 EGV, die drei Kriterien erfüllen: Sie müssen 1. im Fernabsatz, 2. elektronisch und 3. auf individuellen Abruf des Empfängers erbracht werden. All diese Begriffe werden im Besonderen Teil (zu § 1 Abs. 1 Z. 2) näher erläutert.

Diese Dienste der Informationsgesellschaft bieten ein beträchtliches Potential für Investitionen, für das Wachstum und die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie und damit für die Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen in dieser. Insbesondere die Chancen innovativer Klein- und Mittelbetriebe in diesem Bereich können nicht hoch genug eingeschätzt werden. Weiters schaffen sie völlig neue Auswahl- und Anwendungsmöglichkeiten für die Verbraucher.

Damit jedoch all diese positiven Effekte der Online-Dienste voll ausgeschöpft werden können, die auf Grund ihrer Beschaffenheit ungeachtet räumlicher Schranken und Entfernungen erbracht und in Anspruch genommen werden, muss der durch den Binnenmarkt gegebene Raum ohne Grenzen erhalten bleiben. Gleichzeitig ist – wie auch der Europäische Rat betont hat – ein verlässlicher, stabiler und kohärenter Rechtsrahmen in diesem Bereich, der durch weitestgehende Transparenz gekennzeichnet ist und dem Schutz berechtigter Interessen dient, von größter Bedeutung für Unternehmer, Anwender und Behörden.

Die Festlegung nationaler Regelungen kann dabei zu unterschiedlichen oder sogar gegensätzlichen Lösungen führen, aus denen sich Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs und der Niederlassungsfreiheit ergeben könnten. Aus diesem Grund ist ein koordiniertes Vorgehen auf Gemeinschaftsebene unerlässlich.

In den meisten Bereichen der Informationsgesellschaft wäre eine umfassende oder vollständige Harmonisierung des materiellen Rechts jedoch verfrüht, da diese noch zu wenig bekannt sind, sodass Notwendigkeit und möglicher Inhalt einer solchen Harmonisierung noch nicht ausreichend definiert werden können.

Das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes, insbesondere im Hinblick auf die Anwendung der Art. 52 (Niederlassungsfreiheit) und 59 (Dienstleistungsfreiheit) EGV kann daher am besten durch ein Verfahren zur Information, Konsultation und administrativen Zusammenarbeit bei neuen Regelungsvorhaben gewährleistet werden, wie es die Richtlinie 98/34/EG vorsieht. Dieses Verfahren ist effizient, bei den Behörden gut eingeführt und hat sich in der Praxis sehr gut bewährt. Die Erweiterung des Anwendungsbereichs dieser Richtlinie auf Vorschriften betreffend Dienste wurde daher als bester Weg der gemeinschaftsweiten Koordination angesehen.

2. Der EuGH hat in seinem Urteil vom 30. April 1996, „CIA Security International“, Rs C-194/94, Slg. 1996, I-2201, festgestellt, dass eine Vorschrift, die nicht ordnungsgemäß notifiziert wurde, im Hinblick auf die durch sie bewirkten Beschränkungen des freien

Warenverkehrs von den nationalen Behörden nicht anwendbar ist. Diese für betroffene Personen und Unternehmen bedeutende Rechtswirkung tritt bereits unmittelbar auf Grund der Richtlinie ein. Im Interesse einer größtmöglichen Transparenz für alle möglichen Betroffenen ist zusätzlich auf eine lückenlose Umsetzung der Richtlinie im österreichischen Recht zu achten. Dabei sind auch die Rechtsprechung des EuGH zur Klarstellung einzelner Bestimmungen der Richtlinie sowie die Auslegungspraxis der Kommission zu berücksichtigen.

3. Das Notifikationsverfahren war für den Bereich der Verwaltungsbehörden des Bundes bisher im Notifikationsgesetz – NotifG, BGBl. Nr. 180/1996 geregelt. Das Verfahren selbst und die Aufgabenteilung zwischen den fachlich zuständigen Behörden und dem für die reibungslose Durchführung des Systems verantwortlichen Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten haben sich bestens bewährt. Zur Umsetzung der Richtlinie 98/48/EG sind nun neue Regelungen zu treffen, die auch Vorschriften betreffend Dienste in dieses Verfahren einbeziehen. Diese Umsetzung hat gemäß Art. 13 Abs. 3 der Richtlinie 98/34/EG in ihrer geänderten Fassung spätestens ab 5.8.1999 zu erfolgen. Daneben sind die bereits bestehenden Regelungen im Hinblick auf die unter Pkt. 2. angeführte Judikatur des EuGH sowie auf die Auslegungspraxis der Europäischen Kommission zu präzisieren und zu ergänzen. Weiters sind seine Bestimmungen im Hinblick auf die Erfahrungen der innerstaatlichen Vollzugspraxis anzupassen. Insgesamt wurde daher einer Neuerlassung des gesamten Gesetzes der Vorzug vor einer bloßen Novellierung gegeben.

4. Die Transparenz des Systems, die zur Geltendmachung der vom EuGH entwickelten Rechte durch betroffene Bürger und Unternehmen unerlässlich ist, soll nicht nur durch das neue Gesetz, sondern auch durch zusätzliche Maßnahmen sichergestellt werden. Die Kommission hat in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten eine Website eingerichtet, die über das Internet allgemein zugänglich ist und alle wichtigen Grundinformationen enthält, wie die Titel notifizierter Entwürfe, das Notifikationsdatum und die Dauer der Stillhaltefristen. Diese Website soll im Laufe dieses Jahres öffentlich zugänglich gemacht werden, wird aber am Anfang noch nicht alle vorgesehenen Informationen umfassen können. Schon bisher werden alle notifizierten Entwürfe im Amtsblatt Teil (C) der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht. Daneben besteht die Auskunftspflicht des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten gemäß dem Auskunftspflichtgesetz, BGBl. Nr. 287/1987, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 447/1990, nach dem dieser auf Anfrage Auskünfte über Angelegenheiten des Notifikationsverfahrens zu erteilen hat, sofern nicht die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit entgegensteht.

5. Im Zusammenhang mit dem gesamten Notifikationssystem ist schließlich auf die Entscheidung der Europäischen Kommission Nr. 3052/95/EG über die gegenseitige Unterrichtung über einzelstaatliche Maßnahmen, ABl. Nr. L 321 vom 30.12.1995, S. 1, hinzuweisen. Sie betrifft die Notifikation von Einzelfallentscheidungen, mit denen das Inverkehrbringen von Produkten untersagt wird. Diese Entscheidung ist unmittelbar anwendbar und bedarf daher keiner innerstaatlichen Umsetzungsmaßnahmen.

6. Die Bundeskompetenz zur Regelung der im Entwurf erfassten Materie ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z. 2 und 8 B-VG (Warenverkehr mit dem Ausland bzw. Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie), die Kompetenz des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten zu seiner Ausarbeitung aus lit. C Z. 1 (Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie, soweit nicht ein anderes Bundesministerium zuständig ist) und Z. 15 (Durchführung des EG-Übereinkommens, soweit es sich nicht um Sachgebiete handelt, die in die Zuständigkeit bestimmter anderer Bundesministerien fallen) des Teils 2 der Anlage zu § 2

des Bundesministeriengesetzes 1996, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr.113/1997.

Der vorliegende Gesetzesentwurf muss sich auf die Umsetzung der Richtlinie im Bezug auf die Pflichten der Verwaltungsbehörden des Bundes beschränken. Die Pflichten des Bundesgesetzgebers (z. B. Notifikation von Initiativanträgen, Einhaltung der Stillhaltefristen im Gesetzgebungsverfahren) sind an anderer Stelle, etwa im Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrates, zu regeln, die Pflichten der Gesetzgebungsorgane und Verwaltungsbehörden der Länder in den jeweiligen Landesvorschriften.

7. Der Entwurf enthält keine verfassungsändernden Bestimmungen und auch keine anderen Bestimmungen, die einem besonderen Normsetzungsverfahren unterliegen.

Die EU-Konformität ist gegeben, da der Entwurf ausschließlich der Umsetzung von EU-Recht dient.

8. Durch die Einbeziehung der Vorschriften über Dienste der Informationsgesellschaft in das Notifikationssystem ist mit Mehrkosten für den Bund zu rechnen. Der größte Teil dieser Kosten wird beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten anfallen, da diesem die Hauptverantwortung für die Durchführung des Systems zukommt. Mehrkosten in geringerem Umfang werden sich weiters bei jenen Bundesministerien ergeben, die Entwürfe von Vorschriften betreffend Dienste der Informationsgesellschaft ausarbeiten. Eine genaue ziffernmäßige Angabe dieser Kosten ist derzeit nicht möglich, da noch nicht abgeschätzt werden kann, wie viele Entwürfe pro Jahr in dem neuen Bereich unter das Verfahren fallen werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass diese Entwürfe nur einen geringfügigen Prozentsatz sämtlicher notifizierungspflichtiger Vorschriften ausmachen werden. Der erhöhte Verwaltungsaufwand kann mit dem derzeitigen Personalstand im Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten abgedeckt werden.

Mehrkosten für die Länder ergeben sich durch diesen Entwurf nicht. Es werden aber im Bereich der Länder – wie bereits angeführt - ebenfalls rechtliche Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie zu setzen sein, die ihrerseits gewisse Zusatzkosten nach sich ziehen werden.

Besonderer Teil

Vorbemerkung: In der Folge ist mit dem Begriff „Richtlinie“ die Richtlinie 98/34/EG in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG gemeint.

Zu § 1 Abs.1:

Diese Bestimmung enthält wie § 1 NotifG die wesentlichen Begriffsbestimmungen. Im Hinblick auf die Neuerungen der Richtlinie 98/48 wurden Definitionen der „Dienste“ (Z. 2) und der „Vorschrift betreffend Dienste“ (Z. 6) hinzugefügt und die Definitionen der „Technischen Vorschrift“ (Z. 10) und des „Entwurfes einer technischen Vorschrift“ (Z. 11) erweitert. Aus Gründen der Normökonomie wurden weiters Definitionen der „Vorschriften“ (Z. 3) und der „ausführlichen Stellungnahme“ (Z. 14) neu eingeführt.

Zu den einzelnen Z. ist auszuführen:

Z. 1 entspricht § 1 Abs. 1 Z. 1 NotifG, setzt Art. 1 Z. 1 der Richtlinie um.

Z. 2 setzt Art. 1 Z. 2 der Richtlinie um. Sie enthält die zentrale Definition jener Dienste der Informationsgesellschaft, deren Regelung durch das Notifikationsverfahren kontrolliert werden soll.

Zunächst muss es sich im Sinne von Art. 60 EGV um eine „in der Regel gegen Entgelt erbrachte“ Dienstleistung handeln. Ausgeschlossen sind somit Dienstleistungen, die ein Staat ohne wirtschaftliche Gegenleistung im Rahmen seiner Aufgaben, insbesondere in den Bereichen Soziales, Kultur, Bildung und Justiz, ausübt.

Die Dienstleistung muss drei wesentliche Merkmale aufweisen, ihre Erbringung muss im Fernabsatz (lit. a), elektronisch (lit. b) und auf individuellen Abruf des Empfängers (lit. c) erfolgen. Zu diesen drei Kriterien gibt Anhang 1 zusätzlich konkrete Beispiele von Dienstleistungen, die nicht erfasst sind.

Im Fernabsatz gemäß lit. a werden alle Dienstleistungen erbracht, bei denen Erbringer und Empfänger nicht gleichzeitig physisch anwesend sind. Das trifft etwa für die On-line-Übermittlung einer Diagnose, nicht jedoch für eine Untersuchung des Patienten in der Arztpraxis unter Verwendung elektronischer Geräte zu. Ebenso ist die On-line-Buchung eines Flugtickets erfasst, nicht dagegen die Buchung eines Flugtickets über ein Computernetz, wenn sie in einem Reisebüro in Anwesenheit des Kunden vorgenommen wird.

Elektronisch gemäß lit. b bedeutet, dass die Dienstleistung über ein elektronisches Verarbeitungs- und Speicherungssystem erbracht wird, also typischerweise über einen Computer. Nicht elektronisch erbracht werden drei Hauptgruppen von Dienstleistungen, nämlich zum einen Dienste, die zwar mit elektronischen Geräten, aber in materieller Form

erbracht werden, z. B. die Ausgabe von Geld oder Fahrkarten über Automaten, zum anderen „Off-line“- Dienste wie der Vertrieb von CD-ROM oder Software auf Disketten, und schließlich alle Dienste, die analog erbracht werden, wie etwa die Sprachtelefonie-, Telefax- und Telexdienste und alle über diese Medien abgewickelten Beratungsdienste.

Eine Erbringung auf individuellen Abruf des Empfängers gemäß lit. c liegt dann vor, wenn sie nur auf individuelle Anforderung und nicht gleichzeitig für eine unbegrenzte Zahl von Empfängern erbracht wird. Ein individuell elektronisch angefordertes Gutachten eines Rechtsanwalts fällt somit unter diese Definition, nicht dagegen Fernseh-, Hörfunk- oder Teletextdienste.

Z. 3 enthält eine gegenüber dem NotifG neue Definition. Diese wurde aus normökonomischen Gründen eingeführt, da es einige Bestimmungen gibt, die sich auf alle drei Typen von Vorschriften in gleicher Weise beziehen.

Z. 4 setzt Art. 1 Z. 3 der Richtlinie um und entspricht § 1 Abs. 1 Z. 2 NotifG. Sie wurde aus sprachlichen Gründen geringfügig umformuliert.

Z. 5 setzt Art. 1 Z. 4 der Richtlinie um und entspricht § 1 Abs. 1 Z. 3 NotifG.

Z. 6 setzt die neue Z. 5 in Art. 1 der Richtlinie um. Sie enthält eine weitere zentrale Definition im Hinblick auf den erweiterten Anwendungsbereich des Verfahrens. Wesentlich ist zunächst, dass es sich um „allgemein gehaltene Vorschriften“ handeln muss. Dadurch sind individuelle Rechtsakte, wie beispielsweise die Erteilung einer Lizenz zum Betreiben eines bestimmten On-line-Dienstes, nicht notifizierungspflichtig.

Als Beispiele für die angeführten Arten von Vorschriften wären vorstellbar:

- Bestimmungen über den Erbringer von Diensten: Regelungen über persönliche Voraussetzungen für den Betrieb bestimmter On-line-Dienste, wie etwa Mindestalter, Verlässlichkeit oder Berufserfahrung;
- Bestimmungen über die Dienste selbst: Regelungen über Gebühren oder spezielle Vertragsklauseln bei Diensten, die on-line erbracht werden und
- Bestimmungen über den Empfänger von Diensten: Regelungen über persönliche Voraussetzungen für die Beteiligung an Glücksspielen über Internet.

Schließlich ist zu beachten, dass die Vorschriften „speziell“ auf die genannten Dienste abzielen müssen. Dazu wird in den lit. a und b – in Übereinstimmung mit Art. 1 Z. 5 der Richtlinie – genauer festgelegt, welche Vorschriften als speziell auf Dienste der Informationsgesellschaft abzielend gelten und welche nicht als speziell auf diese Dienste abzielend gelten.

Im Sinne dieser Klarstellung kommen als Beispiele für „speziell abzielende“ Vorschriften in Frage: Regelungen über Gebühren für on-line übermittelte Gutachten von Rechtsanwälten oder das Verbot der Verbreitung bestimmter pornografischer Darstellungen auf elektronischem Weg.

Als „nicht speziell abzielende“ Vorschriften werden dagegen anzusehen sein: Bestimmungen über Gebühren für bestimmte Leistungen von Rechtsanwälten, unabhängig von der Form, in der sie erbracht werden, oder ein allgemeines Verbot der Verbreitung bestimmter pornografischer Darstellungen in allen Medien.

Wenn ein Entwurf einer Rechtsvorschrift nur einzelne Bestimmungen enthält, die speziell auf die Dienste der Informationsgesellschaft abzielen, ist dennoch der gesamte Entwurf gemäß §

Z. 2 zu notifizieren. Von den Stillhalteverpflichtungen gemäß § 3 sind dagegen nur diese Bestimmungen erfasst.

Die Ausnahmebestimmungen in den Unterabs. 2 bis 4 von Art. 1 Z. 5 der Richtlinie sind in § 1 Abs. 3 und 4 dieses Entwurfes festgelegt.

Z. 7 setzt Art. 1 Z. 6 der Richtlinie um und entspricht § 1 Abs. 1 Z. 4 NotifG.

Z. 8 setzt Art. 1 Z. 7 der Richtlinie um und entspricht § 1 Abs. 1 Z. 5 des NotifG.

Z. 9 setzt Art. 1 Z. 8 der Richtlinie um und entspricht § 1 Abs. 1 Z. 6 des NotifG.

Z. 10 setzt Art. 1 Z. 11 Unterabs. 1 der Richtlinie um und entspricht § 1 Abs. 1 Z. 7 des NotifG. Diese Bestimmung wurde im Hinblick auf die Novelle erweitert, indem sie sich nun auch auf Vorschriften betreffend Dienste bezieht.

Die Bestimmung wurde auch in rein legislativer Hinsicht neu gestaltet. Die beispielsweise Aufzählung von technischen De-facto-Vorschriften wurde in einen neuen Abs. 2 übernommen. Um die Verbindung dazu herstellen zu können, wird dieser Begriff nun auch in Abs. 1 Z. 10 ausdrücklich in einem Klammerausdruck erwähnt.

Z. 11 setzt Art. 1 Z. 12 der Richtlinie um und entspricht § 1 Abs. 1 Z. 8 NotifG. Gegenüber der Fassung des NotifG sind jetzt auch Entwürfe von Vorschriften betreffend Dienste von der Definition umfasst.

Z. 12 entspricht § 1 Abs. 1 Z. 9 des NotifG und übernimmt die Definition in Art. 8 Abs. 1 Unterabs. 3 der Richtlinie.

Z. 13 entspricht § 1 Abs. 1 Z. 10 NotifG.

Z. 14 enthält aus Gründen der Normökonomie bereits die Definition des Begriffs der „ausführlichen Stellungnahme“, da in mehreren Bestimmungen darauf abgestellt wird. Die Begriffsbestimmung entspricht den Definitionen in Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie, wobei sich lit. a auf technische Spezifikationen und sonstige Vorschriften bezieht, und lit. b auf Vorschriften betreffend Dienste.

Zu § 1 Abs. 2:

Diese Bestimmung setzt Art. 1 Z. 11 Unterabs. 2 der Richtlinie um. Da an einigen Stellen auf einzelne Arten von technischen De-facto-Vorschriften abgestellt wird, wurde zur Erleichterung der Zitierung ein eigener Absatz gebildet, in dem die beispielsweise Aufzählung in Ziffern untergliedert wird. Er übernimmt den 2. Unterabsatz von § 1 Abs. 1 Z. 7 NotifG und erweitert ihn im Hinblick auf die neuen Vorschriften betreffend Dienste.

Zu § 1 Abs. 3:

Diese Bestimmung legt die Ausnahmen vom Geltungsbereich des Bundesgesetzes fest, die mit den Ausnahmen vom Geltungsbereich der Richtlinie übereinstimmen. Z. 1 setzt Art. 1 Z. 12 Unterabs. 2 der Richtlinie um und übernimmt die bisherige Regelung in § 1 Abs. 2 NotifG, die sich auf Erzeugnisse bezieht. Darüberhinaus werden in den Z. 2 bis 5 neue Ausnahmen festgelegt, die sich auf Dienste beziehen.

Z. 2 setzt Art. 1 Z. 2 Unterabs. 4, 1. Spiegelstrich, der Richtlinie um. Diese Ausnahme ergäbe sich auch schon aus der allgemeinen Definition der erfassten Dienste, da Hörfunkdienste nicht das Kriterium „auf individuellen Abruf des Empfängers erbrachte Dienstleistung“ erfüllen.

Z. 3 setzt Art. 1 Z. 2 Unterabs. 4, 2. Spiegelstrich, der Richtlinie um. Diese Ausnahme wurde vorgesehen, weil in diesem Bereich bereits Gemeinschaftsregelungen bestehen, deren Umsetzung auf nationaler Ebene einer speziellen Prüfung unterliegt. Überdies werden auch diese Dienste zumeist nicht dem Kriterium „auf individuellen Abruf erbrachte Dienstleistung“ erfüllen.

Z. 4 setzt Art. 1 Z. 5 Unterabs. 2 der Richtlinie um. Auch auf diesem Gebiet ist durch die Richtlinie 90/387/EWG schon eine weitgehende Harmonisierung bzw. ein System der gegenseitigen Anerkennung eingeführt. Darüberhinaus sieht sie Anpassungen zur Berücksichtigung der technologischen Entwicklung und der Erbringung neuer Dienste vor, sodass eine zusätzliche Kontrolle nicht als erforderlich erachtet wurde.

Z. 5 setzt Art. 1 Z. 5 Unterabs. 3 der Richtlinie um. Er bezieht sich auf Finanzdienstleistungen, die ebenfalls bereits durch Gemeinschaftsvorschriften harmonisiert worden sind. Eine beispielsweise Aufzählung dieser Dienstleistungen findet sich in Anhang 2 des Entwurfes, der Anhang VI der Richtlinie umsetzt.

Zu § 1 Abs. 4:

Diese Ausnahmebestimmung setzt Art. 1 Z. 5 Unterabs. 4 der Richtlinie um. Es handelt sich jedoch nicht um eine vollständige Ausnahme. Das Notifikationsverfahren für Entwürfe von Vorschriften betreffend Dienste findet in diesem Fall keine Anwendung, es sind jedoch die endgültigen Texte der Vorschriften gemäß § 2 Abs.7 des Entwurfes mitzuteilen.

Zu § 2:

Diese Bestimmung ist die zentrale Regelung der Notifikation von österreichischen Vorschriften. Zu beachten ist, dass sie nun – als Folge der geänderten Definitionen der „technischen Vorschrift“ (§ 1 Abs. 1 Z. 10) und des „Entwurfs einer technischen Vorschrift“ (§ 1 Abs. 1 Z. 11) - auch auf Entwürfe von Vorschriften betreffend Dienste anzuwenden ist.

Zu Abs. 1:

Diese Bestimmung dient der Umsetzung eines Teils von Art. 8 Abs. 1 Unterabs. 1 und 3 der Richtlinie. Sie entspricht weitgehend § 2 Abs. 1 NotifG mit gewissen sprachlichen Änderungen. Insbesondere wurde das Wort „Inkraftsetzung“ durch „Erlassung“ ersetzt. Entsprechend der Auslegungspraxis der Europäischen Kommission hat nämlich die Notifikation bereits rechtzeitig vor der Erlassung einer Vorschrift, und nicht erst vor deren Inkraftsetzung, zu erfolgen. Der letzte Satz aus § 2 Abs. 1 NotifG wurde nicht mehr aufgenommen, da er keinerlei praktische Bedeutung erlangt hat.

Zu beachten ist, dass in der Judikatur des EuGH (Urteil vom 16. September 1997, Kommission/Italien – „Asbest“, Rs C-279/94, Slg. 1997, I-4743) und in der daraus entwickelten Kommissionspraxis klargestellt wurde, dass auch ein Entwurf, der nur einzelne technische Vorschriften enthält, zur Gänze notifiziert werden muss, da nur so die von der Richtlinie angestrebte vollständige Information der Kommission und der anderen Mitgliedstaaten erreicht werden kann.

Zu Abs. 2:

Diese Bestimmung entspricht § 2 Abs. 2 NotifG. Die beispielsweise aufgezählten Angaben im Formblatt wurden der Entwicklung der Verwaltungspraxis angeglichen.

Zu Abs. 3:

Diese Bestimmung setzt Art. 8 Abs.1 Unterabs. 2 der Richtlinie um und entspricht § 2 Abs. 3 NotifG.

Zu Abs. 4:

Diese Bestimmung setzt Art. 8 Abs. 1 Unterabs. 4 der Richtlinie um und entspricht § 2 Abs. 4 NotifG.

Zu Abs. 5:

Diese Regelung setzt die letzten beiden Halbsätze von Art. 8 Abs. 1 Unterabs. 1 der Richtlinie um. Sie dient der Klarstellung, dass auch Entwürfe, die ausschließlich die vollständige Übertragung einer Norm zum Gegenstand haben, notifizierungspflichtig sind. Für derartige Entwürfe gibt es nur im Hinblick auf die der Notifikation beizuschließenden Dokumente eine Erleichterung, da die Mitteilung ausreicht, um welche internationale oder europäische Norm es sich handelt. Im übrigen sind alle Pflichten gemäß §§ 2 und 3 des Entwurfes, insbesondere die Stillhaltepflichten, auch bei diesen Entwürfen einzuhalten, sofern sie nicht einer Ausnahmebestimmung unterliegen.

Zu Abs. 6:

Diese Bestimmung entspricht Art. 8 Abs. 4 Unterabs. 1 der Richtlinie und entspricht § 2 Abs. 5 NotifG.

Zu Abs. 7:

Diese Bestimmung setzt Art. 8 Abs. 3 der Richtlinie um. Eine derartige Verpflichtung war bis jetzt nicht ausdrücklich im NotifG festgelegt. Die Neuregelung des Notifikationsverfahrens wird daher zum Anlass für eine entsprechende Klarstellung genommen. Zu beachten ist, dass diese Verpflichtung auch für die sonst gemäß § 1 Abs. 4 des Entwurfes vom Geltungsbereich ausgenommenen Vorschriften betreffend Dienstleistungen im Bereich der geregelten Märkte gilt.

Zu Abs. 8:

Diese Bestimmung setzt Art. 12 der Richtlinie um. Auch diese Verpflichtung war bisher noch nicht ausdrücklich im NotifG festgelegt, obwohl sie in der Praxis weitgehend eingehalten wurde. Aus Kompetenzgründen (sh. die Ausführungen im Allgemeinen Teil unter Pkt. 8.) kann sich die Regelung dieses Entwurfes nur auf Verordnungen von Bundesbehörden beziehen.

Die Verwaltungspraxis hat gezeigt, dass ein entsprechender Verweis schon im notifizierten Entwurf enthalten sein sollte, da die Kommission schon in diesem Stadium diesbezüglich eine klare Information haben möchte.

Zu § 3:

Neben der Notifikationspflicht, die in § 2 des Entwurfes geregelt ist, stellen die Stillhalteverpflichtungen das zweite wesentliche Element zur Erreichung des Zieles der Richtlinie dar, nämlich die Vermeidung der Schaffung von Handelshemmnissen im Bereich

des Warenverkehrs und im Bereich der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit, soweit es sich um die Dienste der Informationsgesellschaft handelt. Sie sollen es dem Mitgliedstaat, der eine Vorschrift erlassen möchte, die ein derartiges Hindernis darstellen könnte, ermöglichen, über Probleme in diesem Zusammenhang rechtzeitig vor Erlassung der Vorschrift informiert zu werden und Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.

Zu beachten ist, dass im Fall eines Entwurfs, der nur einzelne technische Vorschriften enthält, die Stillhaltepflichten nur für diese Vorschriften gelten, obwohl – wie zu § 2 Abs. 1 ausgeführt – der gesamte Entwurf zu notifizieren ist.

Zu Abs. 1:

Durch diese Bestimmung, die die allgemeine Dauer der Stillhaltefristen regelt, wird Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie umgesetzt. Sie entspricht dem Einleitungssatz von § 3 Abs. 1 NotifG. Diese Stillhaltefrist gilt auch für Entwürfe von Vorschriften betreffend Dienste. Im Hinblick auf die Auslegungspraxis der Kommission wurde klargestellt, dass sich die Stillhaltefrist auf die Erlassung und nicht erst auf die Inkraftsetzung des Entwurfs bezieht.

Zu Abs. 2:

Durch diese Bestimmung werden verschiedene Absätze von Art. 9 der Richtlinie umgesetzt, nämlich Abs. 2 durch die Z. 1 und 2, Abs. 3 durch Z. 3 lit. a, Abs. 4 durch Z. 3 lit. b und Abs. 5 durch Z. 4.

Sie entspricht den Z. 1 bis 4 in § 3 Abs. 1 NotifG und wird um die besonderen Stillhalteregeln bei Vorschriften betreffend Dienste erweitert. Bei diesen ergeben sich im Hinblick auf die möglichen Verlängerungen der Stillhaltefrist zwei wesentliche Unterschiede:

- im Fall einer ausführlichen Stellungnahme verlängert sich die Frist nicht auf sechs, sondern nur auf vier Monate und
- eine Verlängerung der Frist auf zwölf Monate ist nur für den Fall vorgesehen, dass dem Rat bereits ein Vorschlag für eine Regelung vorgelegt wurde, nicht jedoch schon bei Bekanntgabe der Absicht der Kommission, einen solchen Vorschlag auszuarbeiten oder einen eigenen Rechtsakt erlassen zu wollen.

Eine Verlängerung der Frist auf 18 Monate bei Annahme eines gemeinsamen Standpunktes durch den Rat ist auch bei Vorschriften betreffend Dienste vorgesehen.

Zu Abs. 3:

Diese Bestimmung setzt Art. 9 Abs. 6 der Richtlinie um. Dabei wird § 3 Abs. 4 NotifG inhaltlich übernommen, aber legislativ neu gegliedert. Die Verkürzungen der in Abs. 1 Z. 3 lit. b und Z. 4 vorgesehenen Fristen beziehen sich nun auch auf Vorschriften betreffend Dienste.

Zu Abs. 4:

Die Bestimmung setzt Art. 9 Abs. 7 und 10 Abs. 2 und 4 der Richtlinie um. Sie entspricht § 3 Abs. 5 NotifG mit den erforderlichen Erweiterungen im Hinblick auf Vorschriften betreffend Dienste.

Z. 1 setzt Art. 9 Abs. 7 der Richtlinie um und regelt das Dringlichkeitsverfahren. Für Vorschriften betreffend Dienste gelten sowohl die schon bisher festgelegten Dringlichkeitsgründe (Schutz der Gesundheit von Menschen und Tieren, Erhaltung von Pflanzen, Sicherheit) als auch der spezielle Grund der öffentlichen Ordnung, der nur bei der

Regelung von Diensten herangezogen werden kann. Als besonderes Interesse der öffentlichen Ordnung wird der Jugendschutz ausdrücklich hervorgehoben.

Im Zusammenhang mit Finanzdienstleistungen gibt es in Art. 9 Abs. 7, 2. Spiegelstrich, eine besondere Dringlichkeitsregelung, die in Z. 1 lit. b des Entwurfs übernommen wurde. Dabei geht es vor allem um den Schutz von Personen, die durch Störungen im Banken- oder Versicherungsbereich schweren finanziellen Schaden erleiden könnten.

Vorschriften, die aus den genannten Gründen dringend erlassen werden müssen, unterliegen zwar nicht den Stillhalteverpflichtungen des Art. 9 der Richtlinie und § 3 Abs. 1 des Entwurfs, sehr wohl aber allen Notifikationspflichten gemäß Art. 8 der Richtlinie und § 2 des Entwurfs. In Entsprechung von Art. 9 Abs. 7 letzter Satz der Richtlinie wird in § 2 Abs. 1 Z. 5 bestimmt, dass die Gründe für die besondere Dringlichkeit bei der Notifikation ausdrücklich anzugeben sind.

Z. 2 setzt Art. 10 Abs. 2 der Richtlinie um und entspricht § 3 Abs. 5 Z. 2 NotifG, wurde aber im Hinblick auf den Wortlaut der Richtlinie präzisiert.

Z. 3 setzt Art. 10 Abs. 4 der Richtlinie um und dient damit der Klarstellung. Die bisherige Z. 3 in § 3 Abs. 5 NotifG hatte zu entfallen, nachdem durch die Kommissionspraxis klargestellt worden war, dass Entwürfe von technischen Vorschriften, bei denen es sich um die vollständige Übertragung einer internationalen oder europäischen Norm handelt, den Stillhaltepflichten unterliegen (sh. die Ausführungen zu § 2 Abs. 5), sofern sie nicht unter eine Ausnahmebestimmung fallen, insbesondere indem sie einen Gemeinschaftsrechtsakt umsetzen.

Zu Abs. 4:

Diese Bestimmung setzt Art. 10 Abs. 3 der Richtlinie um und wurde neu aufgenommen. Zur Klarstellung sollen auch diese teilweisen Ausnahmebestimmungen für freiwillige Vereinbarungen gemäß § 1 Abs. 2 Z. 2 im künftigen Gesetz festgelegt werden. Es handelt sich um die Ausnahme von der Verlängerung der Stillhaltefristen auf 12 bzw. auf 18 Monate im Fall von beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Rechtssetzungsverfahren auf EU-Ebene. Damit ist bei freiwilligen Vereinbarungen auf allen von der Richtlinie erfassten Gebieten, also auch im Bereich der Dienste, eine Verlängerung der Stillhaltefristen auf höchstens 4 Monate und ausschließlich im Fall einer ausführlichen Stellungnahme möglich.

Zu Abs. 5:

Diese Bestimmung entspricht § 3 Abs. 3 NotifG und ist unerlässlich, damit die zuständigen Stellen über die Dauer ihrer Stillhalteverpflichtungen informiert sind. Die Frist für die Übermittlung durch den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten wurde präzisiert.

Zu § 4:

Diese Bestimmung regelt klarer als bisher die Verpflichtungen der zuständigen Stellen im Hinblick auf eingelangte Stellungnahmen zu den von ihnen notifizierten Entwürfen. Sie betrifft ausschließlich die innerstaatliche Koordination, die die rechtzeitige Erfüllung aller Verpflichtungen sicherstellen soll.

Zu Abs. 1:

Der wesentliche Unterschied zwischen den in § 1 Abs. 1 Z. 14 definierten ausführlichen Stellungnahmen und sonstigen Bemerkungen der Kommission oder der Mitgliedstaaten besteht darin, dass nur erstere die Verlängerung der Stillhalteverpflichtungen gemäß § 3 Abs. 1 Z. 1 und 2 auslösen. Deren rechtzeitiger Weiterleitung kommt somit besondere Bedeutung zu.

Zu Abs. 2:

Diese Bestimmung setzt Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie um und übernimmt den unveränderten Wortlaut von § 3 Abs. 2 NotifG. Derartige Bemerkungen führen – wie ausgeführt – nicht zur Verlängerung der Stillhaltefristen gemäß § 3. Sie sind lediglich so weit wie möglich zu berücksichtigen.

Zu Abs. 3:

Diese gegenüber dem NotifG neue Bestimmung setzt Art. 9 Abs. 2 Unterabs. 3 und 4 der Richtlinie um und dient der Klarstellung auch dieser Verpflichtungen, die in der Verwaltungspraxis schon bisher eingehalten werden. Im Fall von ausführlichen Stellungnahmen ist jedenfalls eine schriftliche Antwort abzugeben.

Zu Abs. 4:

Dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten obliegt es, im Rahmen seiner zentralen Kompetenz zur Durchführung des gesamten Verfahrens für eine reibungslose Kommunikation mit der Europäischen Kommission zu sorgen.

Zu § 5:

Diese Bestimmung setzt Art. 10 Abs. 1 der Richtlinie um. Sie entspricht § 4 NotifG, der um Regelungen für Vorschriften betreffend Dienste zu erweitern war.

Z. 1 setzt Art. 10 Abs. 1, 1. Spiegelstrich, der Richtlinie um. Diese Regelung entspricht § 4 Z. 1 NotifG und wird auf Vorschriften betreffend Dienste erweitert. In diesem Zusammenhang ist auf die Judikatur des EuGH (vgl. das Urteil vom 17. September 1996, Kommission/Italien – „Muschelgewässer“, Rs. C-289/94, Slg. 1996, I-4405) hinzuweisen, wonach nur eine vollständige Umsetzung eines Gemeinschaftsrechtsaktes der Ausnahmebestimmung unterliegt. Eine nur teilweise Umsetzung, etwa durch eine nationale Regelung mit wesentlich beschränkterem Anwendungsbereich als der Gemeinschaftsrechtsakt, ist dagegen den Notifikations- und Stillhaltepflichten unterworfen.

Z. 2 setzt Art. 10 Abs. 1, 2. Spiegelstrich, um und entspricht § 4 Z. 2 NotifG mit der erforderlichen Erweiterung für Vorschriften betreffend Dienste.

Z. 3 und 4 setzen Art. 10 Abs. 1, 3. und 5. Spiegelstrich, der Richtlinie um und entsprechen § 4 Z. 3 und 4 NotifG. Sie sind nun auch auf Vorschriften betreffend Dienste anwendbar.

Z. 5 setzt Art. 10 Abs. 1, 6. Spiegelstrich, der Richtlinie um und entspricht § 4 Z. 5 NotifG, der auf Vorschriften betreffend Dienste erweitert wird.

Z. 6 setzt Art. 10 Abs. 1, 4. Spiegelstrich, der Richtlinie um. Sie entspricht § 4 Z. 6 NotifG und berührt Vorschriften betreffend Dienste nicht.

Zu § 6:

Diese Bestimmung fasst alle Vorschriften über die Behandlung von Entwürfen anderer Mitgliedstaaten zusammen.

Zu Abs. 1:

Diese Bestimmung entspricht § 5 Abs. 1 NotifG und legt genau fest, welches Datum in der Mitteilung an die zuständigen Stellen anzugeben ist, da dieses auch die dreimonatige Stillhaltefrist auslöst, innerhalb derer Österreich eine ausführliche Stellungnahme abgeben kann.

Zu Abs. 2:

Diese Regelung entspricht § 5 Abs. 2 NotifG.

Zu Abs. 3 und 4:

Der bisherige § 6 NotifG wird in diesen beiden Absätzen neu gegliedert, und zwar nach der Art der österreichischen Reaktion auf einen Entwurf eines anderen Mitgliedstaates. Abs. 3 betrifft die Ausarbeitung und Koordination einer ausführlichen Stellungnahme, Abs. 4 die Abgabe von Bemerkungen. Die bisherigen Regelungen wurden auch im Hinblick auf die Erfahrungen der Verwaltungspraxis neu gefasst.

Zu Abs. 5:

Diese Bestimmung ist neu gegenüber dem NotifG. Der erste Satz setzt Art. 8 Abs. 1 Unterabs. 6 der Richtlinie um, der bestimmte inhaltliche Vorgaben für alle Arten von Stellungnahmen der Mitgliedstaaten zu Entwürfen von Vorschriften im Sinne von § 1 Abs. 2 Z. 3 festlegt. Der zweite Satz setzt Art. 8 Abs. 1 Unterabs. 2 der Richtlinie um und betrifft den Inhalt von ausführlichen Stellungnahmen zu Vorschriften betreffend Dienste.

Zu § 7:

Diese Bestimmung entspricht § 7 NotifG. Auch für Entwürfe österreichischer Vorschriften kann gemäß § 2 Abs. 6 eine vertrauliche Behandlung beantragt werden.

Zu Abs.1:

Diese Bestimmung setzt Art. 8 Abs. 4 Unterabs. 1 der Richtlinie um.

Zu Abs. 2:

Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 6 Abs. 7 und 8 und von Art. 8 Abs. 4 Unterabs. 2 der Richtlinie.

Zu § 8:

Diese Bestimmung setzt die Art. 2 bis 4 und 7 der Richtlinie um und entspricht § 8 NotifG. Die Regelungen über Normen sind durch die Richtlinie 98/48/EG unberührt geblieben.

Zu § 9:

Diese neue Bestimmung stellt klar, welche Richtlinie durch die Regelungen des Entwurfs umgesetzt wird.

Zu § 10:

Diese Bestimmung entspricht § 9 NotifG. Zu beachten ist dabei, dass der Kommissionsausschuss nun auch in besonderer Zusammensetzung über Fragen betreffend die Dienste der Informationsgesellschaft tagen wird. Dafür wird ein eigener Experte für Regelungen in diesem Bereich zu nominieren sein.

Zu § 11:

Diese Bestimmung entspricht § 10 NotifG, wurde aber noch präziser formuliert.

Zu § 12:

Gemäß Art. 13 Abs. 3 der Richtlinie haben die Mitgliedstaaten die durch die Richtlinie 48/98/EG neu eingeführten Vorschriften über die Dienste der Informationsgesellschaft spätestens ab 5. August 1999 umzusetzen. Das Notifikationsgesetz 1999 sollte daher jedenfalls vor diesem Datum im Bundesgesetzblatt kundgemacht werden.

Zu den Anlagen:

Anlage 1 setzt den neuen Anhang V zur Richtlinie um und enthält eine beispielsweise Aufzählung von Diensten, die nicht unter die Definition von § 1 Abs. 1 Z. 2 fallen. Die Anlage ist nach den drei Hauptmerkmalen der Definition der Dienste - „elektronisch“, „im Fernabsatz“ und „auf individuellen Abruf des Empfängers“ - gegliedert und zählt jeweils Dienste auf, die einem bestimmten Merkmal nicht entsprechen. Im übrigen ist auf die Erläuterungen zu § 1 Abs. 1 Z. 2 zu verweisen.

Anlage 2 setzt den neuen Anhang VI zur Richtlinie um. Diese Anlage zählt beispielsweise Finanzdienstleistungen auf, die einer gemeinschaftsweiten Regelung unterliegen und daher vom Geltungsbereich des Bundesgesetzes gemäß § 1 Abs. 3 Z. 5 ausgenommen sind.